

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.330.200

Begutachtungsverfahren

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Transport von Tieren
und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007 –
TTG 2007), BGBl. I 54/2007, geändert wird**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 4. Mai 2022 unter der Geschäftszahl 2022-0.321.994 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007), BGBl. I 54/2007, geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Gegen das Regelungsvorhaben besteht unter der Maßgabe, dass etwaige damit verbundene Mehraufwendungen (siehe Stellungnahme zur WFA) aus dem regulären Budget des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ohne Mehranforderungen an den Bundeshaushalt bedeckt werden, grundsätzlich kein Einwand.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz führt aus, dass sich aus den gegenständlichen Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben sollen.

Insbesondere in Hinblick auf die Regelungen in § 8 und § 20a Abs. 4 wird seitens des Bundesministerium für Finanzen hinterfragt, dass gegenständliche Novelle keine finanziellen Auswirkungen haben soll. Die Möglichkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sich der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz gemäß § 8 zu bedienen, könnte aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zu finanziellen Auswirkungen führen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die in § 20a Abs. 4 vorgesehene Evaluierung und Berichterstellung finanzielle Mehraufwendungen generieren wird. Demnach darf das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ersucht werden, nochmals zu prüfen, ob mit den beabsichtigten Maßnahmen nicht doch finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verbunden sind und gegebenenfalls eine entsprechende Darstellung in der WFA vorzunehmen. Sollten mit dem Regelungsvorhaben tatsächlich keinerlei finanzielle Auswirkungen verbunden sein, so wäre dies in der WFA nachvollziehbar zu begründen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

Wien, 23. Mai 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

